

N^o VII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 20. Januar 1842,
dass seit dem Erlöschen des Handelsvertrags mit den Niederlanden und der
Ueberelinkünfte mit Bremen und Hamburg die Zollererleichterungen auf Butter,
Käse und Vieh nicht mehr zur Anwendung kommen, und dass wegen der
den Wein-Großhändlern gewährten Begünstigungen die früheren
Bestimmungen wieder eintreten.

Da der Handelsvertrag mit dem Königreich der Niederlande am 21. Ja-
nuar 1839, ingleichen die mit den freien und Hansestädten Hamburg und Bre-
men resp. unterm ¹²/₁₇. December 1839 und 4. Juli 1840 abgeschlossenen Ueber-
elinkünfte mit Ablauf des vorigen Jahres erloschen sind, so kommen die von
Erlaube des Zollvereins nach §. 4 des Vertrags mit dem Königreiche der Nie-
derlande gewährten Zoll-Erleichterungen auf Butter, Käse und Vieh nicht weiter
in Anwendung und tritt wegen des Weinbezugs vom Auslande der frühere
Zustand dahin wieder ein, dass die den vereinsländischen Wein-Großhändlern
zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Procent an den in Quanti-
täten von mindestens 20 Ocheften auf einmal eingeführten Weinen nur dann
zur Anwendung kommt, wenn der Wein unmittelbar aus den Ländern der Er-
zeugung bezogen und der Nachweis in der vorgeschriebenen Art geführt wird;
welches anruch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 28. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.